



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 30**

**Memmingen, 22. Dezember 2000**

**42. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.12.2000	Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“	<a href="#">177</a>
20.12..2000	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 1999 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 1999	<a href="#">180</a>

---

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2000 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung der Stadt Memmingen**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“**

Vom 20. Dezember 2000

Aufgrund von § 143 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das von der Kalchstraße (östliches Teilstück), östliche und nördliche Grenze von Flur-Nr. 963 (Stadtmauer), östliche und nördliche Grenze von Flur-Nr. 277/3, nördliche Grenze der Flur-Nrn. 277/4 und 277/2, westliche Grenze der Flur-Nrn. 277/2 und 276 in Verlängerung zur östlichen Grenze der Flur-Nr. 279, südliche Grenze der Krautstraße, dem Ratzengraben querend zur östlichen Grenze der Flur-Nr. 230/8, die westliche Grenze des Ratzengrabens, westliche und südliche Grenze von Flur-Nr. 373, Hallhof, westliche Grenzen von Flur-Nr. 371, 370 und 370/2, südliche Grenze von Flur-Nr. 370/2 Lammgasse, westliche Grenze der Flur-Nr. 365, 366 und 367, südliche Grenze der Flur-Nrn. 367 und 359, Hinter dem Salzstadel, südliche und östliche Grenze von Flur-Nr. 356/4, Salzstraße, Rosengasse und Bahnhofstraße umschlossene Teilgebiet der Stadt Memmingen wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den Grundstücken Flur-Nr. 230/4 (teilweise), 253, 253/2 (teilweise), 253/3, 253/4, 253/5, 254, 254/1, 255, 256, 256/2 (teilweise), 256/3, 256/4, 257, 258, 259, 260, 260/2, 261, 263, 263/2, 276, 277, 277/2, 277/3, 277/4, 278, 278/2, 279, 280, 281, 281/2, 282, 282/2, 282/3, 282/4, 283, 283/3, 284, 285, 286, 286/1, 287, 288, 288/2, 289, 290, 290/2, 290/3, 290/4, 290/5, 291, 292, 294, 294/2, 295, 296, 297, 298, 299, 300/2, 301, 301/2, 301/3, 302, 302/2, 303, 303/3, 303/4, 304, 306, 307, 307/1, 307/2, 309, 311, 311/2, 312, 312/2, 313, 314, 314/2, 314/3, 314/4, 315, 315/3, 316, 316/2, 317, 318, 319, 320, 320/2, 321, 321/2, 324, 325, 340, 340/2, 341, 342, 342/3, 343, 343/2 (teilweise), 343/3 (teilweise), 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 352/3, 353, 353/1, 354, 354/1, 355/2 (teilweise), 355/3 (teilweise), 356, 356/2, 356/3, 356/4, 356/5, 359, 360, 361, 362, 362/2, 362/3, 363, 363/2, 363/3, 363/4, 364, 365, 366, 367, 369/2 (teilweise), 370, 370/2, 371, 372, 372/2, 373, 375/4 (teilweise), 963 (teilweise) der Gemarkung Memmingen. Soweit Grundstücke nur teilweise erfasst werden, ergibt sich die genaue Abgrenzung aus dem Lageplan nach Absatz 3.
- (3) Das Sanierungsgebiet mit seiner genauen Umgrenzung ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Kalchstraße“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts im Ersten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches ist ausgeschlossen.

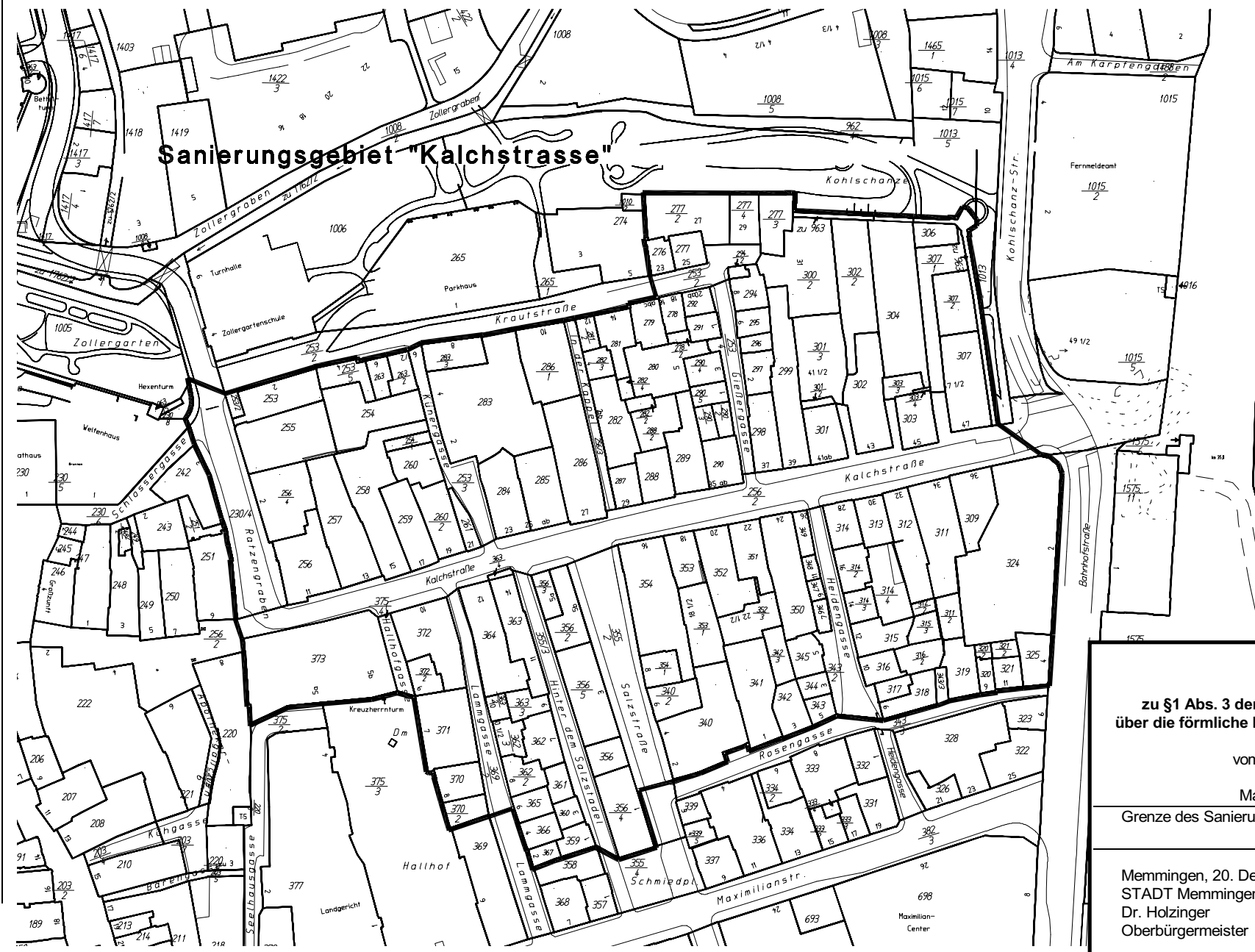
§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 20. Dezember 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

MStR 6107  
SVBI 2000 S. 177



**Sanierungsgebiet "Kalchstrasse"**



Lageplan  
zu §1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Memmingen  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Kalchstraße“  
vom 20. Dezember 2000

Maßstab ohne Angabe

---

Grenze des Sanierungsgebietes

---

Memmingen, 20. Dezember 2000  
STADT Memmingen  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Feststellung des Jahresabschlusses 1999**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**sowie die öffentliche Auslegung**  
**des Jahresabschlusses und des Lageberichts**  
**für das Wirtschaftsjahr 1999**

Vom 20. Dezember 2000

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2000 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 1999 festgestellt und nachfolgendes beschlossen:

- „1. Der Jahres-HB-Gewinn 1999 in Höhe von 378.933,24 DM ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Der Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser in Höhe von 376.501,21 DM ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage an die Stadt zu leisten.“

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1999 liegen in der Zeit

**vom 27. Dezember 2000 bis einschließlich 09. Januar 2001**

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Kassenraum während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBI S. 220).

Memmingen, 20. Dezember 2000  
Stadtwerke Memmingen  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister